

# RS UVS Kärnten 2001/07/24 KUVS-955-958/6/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.2001

## Rechtssatz

Eine besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenutzern liegt vor, wenn etwa bei einer Fahrgeschwindigkeit von 121 km/h beim Hintereinanderfahren der Abstand zum Vorderfahrzeug nur ca. 5 m beträgt, sodass eine potenzielle Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gegeben ist. Auch die Abgabe optischer Warnzeichen, ohne dass dies die Verkehrsicherheit erfordert, gegenüber einem voranfahrenden PKW-Lenker, welcher dadurch geblendet und genötigt wird, den zweiten Fahrstreifen zu verlassen und auf den ersten Fahrstreifen zurückzukehren, stellt eine solche besondere Rücksichtslosigkeit dar.

## Schlagworte

Rücksichtslosigkeit, besondere Rücksichtslosigkeit, Fahrabstand, Warnzeichen, Abgabe optischer Warnzeichen, Blendung, Verkehrssicherheit, Fahrstreifenwechsel

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)